

# ORIONMEDIC

Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Medizinalberufe

## Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

<b>1</b>	Kundeninformation nach VVG	2	<b>E</b>	Gemeinsame Bestimmungen	20
			E1	Welche Leistungen werden erbracht	
			E2	Welche Fälle sind nicht versichert	
<b>2</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen	3	E3	Verzicht auf Leistungskürzung	22
			E4	Wann gilt die Versicherung	
			E5	Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	
<b>A</b>	Örtlicher Geltungsbereich		E6	Meinungsverschiedenheiten	
A1	Wo gilt die Versicherung		E7	Widerrufsrecht und dessen Wirkung	23
A2	Begriffsdefinitionen		E8	Was gilt bezüglich der Prämien	
<b>B</b>	Betriebs-Rechtsschutz		E9	Verletzung von Obliegenheiten	
B1	Wer ist versichert		E10	An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten	
B2	Welche Rechtsgebiete sind versichert	4	E11	Wechsel des Praxisstandortes	
			E12	Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel	
			E13	Maklerentschädigung	
			E14	Wo ist der Gerichtsstand	
<b>C</b>	Privat-Rechtsschutz	10			
C1	Versicherte Eigenschaften				
C2	Wer ist versichert				
C3	Welche Rechtsgebiete sind versichert				
<b>D</b>	Verkehrs-Rechtsschutz	18			
D1	Wer und welche Fahrzeuge sind versichert				
D2	Welche Rechtsgebiete sind versichert				

Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion. Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

# 1 Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherten und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

## Wer ist der Versicherer

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4051 Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

## Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

## Wie hoch ist die Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

## Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

## Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer

- **Gefahrsveränderungen:**  
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**  
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:**  
Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wann beginnt die Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartefrist von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

## Wann endet der Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die Prämien erhöht. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Orion eintreffen;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wie behandelt Orion Daten

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbeson-

dere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

## 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 01/2011

### A Örtlicher Geltungsbereich

#### A1 Wo gilt die Versicherung

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B2, C3 bzw. D2) aufgeführt.
- 2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

#### A2 Begriffsdefinitionen

Örtlicher Geltungsbereich	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
Europa	Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten.
Ausserhalb... CHF .....	Bei Gerichtsstand ausserhalb von Schweiz bzw. von EU / EFTA oder Europa massgebende Versicherungssumme. Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme.

### B Betriebs-Rechtsschutz

#### B1 Wer ist versichert

Versichert sind die folgenden Personen aus ihren Verrichtungen für die versicherte Praxis und weitere in der Police aufgeführte Standorte im Zusammenhang mit Rechtsfällen aus dem in der Police bezeichneten medizinischen Fachbereich:

- a der Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person) sowie weitere in der Police aufgeführte Praxispartner;
- b bei Personengesellschaften die in der versicherten Praxis mitarbeitenden Gesellschafter;
- c alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen sowie Verwaltungsratsmitglieder;
- d alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;
- e die in der versicherten Praxis in einem Anstellungsverhältnis mitarbeitenden Familienangehörigen und Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

**B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)**

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist (siehe auch Art E4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>1 Schadenersatzrecht</b> Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadenersatzsprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Europa Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<b>2 Opferhilfe</b> Geltendmachung von Schadenersatzsprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	1 000 000		
<b>3 Strafanzeige</b> Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzsprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 notwendig ist;	Europa Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<b>4 Strafvverteidigung</b> a Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschulldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches; b Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschulldigung der vorsätzlich unterlassenen Nothilfe;	Europa Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.	500 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		a: bei Anschulldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschulldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angeblliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen;
<b>5 Praxisbewilligung</b> Rechtswahrung in Verfahren über den Entzug der Praxisbewilligung (Betriebsbewilligung);	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.	500 000	1 000 000		– bei Anschulldigung vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften;
<b>6 Sachenrecht</b> Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;	Europa Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	500 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		
<b>7 Versicherungsrecht</b> Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Schweiz	Keine	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheits-schadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invaldität zur Folge hat.  In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	500 000	1 000 000		
<b>8 Arbeitsrecht</b> Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag mit seinen Arbeitnehmern;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000	1 000 000		– für Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die Mitglieder der Geschäftsleitung sind;

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist (siehe auch Art. E4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<p><b>9 Rechtsschutz für Mieter und Pächter</b> Der von Orion für Mieter und Pächter gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Police aufgeführten Liegenschaften sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten, die den Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter betreffen;</li> <li>b Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigung der Aussicht,</li> <li>– Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,</li> <li>– Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf);</li> </ul> </li> <li>c Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft;</li> </ul>	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000	1 000 000		<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen dazu;</li> </ul>
<p><b>10 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer</b> Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Police aufgeführten Liegenschaften sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigung der Aussicht,</li> <li>– Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,</li> <li>– Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf);</li> </ul> </li> <li>b Baubewilligungstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;</li> <li>c Streitigkeiten mit Versicherungen;</li> <li>d Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft;</li> <li>e Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine versicherte Liegenschaft betreffen;</li> <li>f Vermieterrechtsschutz: Durch besondere Vereinbarung können Streitigkeiten mit Mietern der versicherten Liegenschaften eingeschlossen werden;</li> </ul>	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.  für lit. e: Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	1 000 000	<p>Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Streitigkeiten zwischen Stockwerkeigentümern, zwischen Stockwerkeigentümern und den Organen ihrer Gemeinschaft sowie Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;</li> <li>– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf und -verkauf oder mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen dazu;</li> </ul>	

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist (siehe auch Art. E4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
				Produkt Standard	Produkt Premium		
11 <b>Übriges Vertragsrecht</b> Streitigkeiten aus anderen Verträgen des Obligationenrechts (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftrag, etc.);	Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeleglichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	150 000	250 000	Streitigkeiten mit Patienten / Kunden betreffend Diagnose- und Behandlungsfehlern (inkl. Verletzung der Aufklärungspflicht) obliegen der Berufshaftpflichtversicherung und sind nur versichert, wenn keine Berufs-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Und in diesen Fällen nur subsidiär, d.h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen.	– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf und -verkauf oder mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten baubewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungsarbeiten dazu; – für Fälle aus dem Gesellschaftsrecht; – bei Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software.
12 <b>Wirtschaftsprüfung (Überarzt)</b> Auseinandersetzungen mit Krankenkassen gemäss Art. 32, 33, 56 ff. des Krankenversicherungsgesetzes (KVG);	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung.	150 000	250 000	Das Rechtsschutzbedürfnis tritt ein, wenn der Versicherte schriftlich zur Begründung der erbrachten Leistung aufgefordert wird.  Es ist in jedem versicherten Fall ein Selbstbehalt von CHF 1 000 geschuldet. Der Selbstbehalt entfällt bei der Mandatierung des von Orion vorgeschlagenen Anwalts.	
13 <b>TARMED</b> Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen über die Tarifierung (TARMED) gemäss Art. 43–46 KVG;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung.	150 000	250 000		
14 <b>Spezialdeckung für Produkt Premium</b> Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Abänderung von Art. B2 Abs. 11 und der allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. E2 bei Streitigkeiten in den folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung): a Ablehnung eines Gesuchtes um Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung b geistiges Eigentum c Werkvertrag im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an den versicherten Praxisräumen d gerichtliche Anfechtung eines Entscheides über eine Baubewilligung für eine ausschliesslich der versicherten Praxis dienende Liegenschaft e unlauterer Wettbewerb und daraus folgende strafrechtliche Verfahren f Datenschutz g Streitigkeiten als Kunde im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software.	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeleglichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Keine Deckung	10 000	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, insgesamt nur einmal ausgerichtet.  f: Versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Krankengeschichten, Röntgenaufnahmen oder medizinischen Konserven.	

- Die Versicherten sind in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, als unselbständig Erwerbende, als Angehörige der schweizerischen Armee, des Zivildienstes oder der Feuerwehrr versichert.
- Gilt nur für das Produkt Premium: Nimmt der Versicherungsnehmer eine selbständige Tätigkeit als Medizinalperson mit einem Arbeitspensum von mehr als 30 % auf, ist er ab diesem Zeitpunkt ohne Karenzfrist zusätzlich gemäss den Bestimmungen des Betriebs-Rechtsschutzes provisorisch versichert. Dies unter der Voraussetzung, dass er Orion die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb von 6 Monaten anzeigt, es sich beim Inhaber der Praxis um eine natürliche Person handelt und die Prämien Differenz nachbezahlt wird.

- der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in einer Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren;
- die unmündigen Kinder eines Versicherten während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Eiternteil.

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2);	Karenzfrist (siehe auch Art. E4 Abs. 2);	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>1 Schadenersatzrecht</b> Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000 Ausserhalb Europa: 50 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem die versicherte Person Lenkerin eines Motorfahrzeuges war;
<b>2 Opferhilfe</b> Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	1 000 000		
<b>3 Strafanzeige</b> Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 Ausserhalb Europa: 50 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<b>4 Strafreidung</b> a) Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches; b) Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung der vorsätzlich unterlassenen Nothilfe;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 Ausserhalb Europa: 50 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		a) bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angeblliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, im Zusammenhang mit Ehrverletzungen und beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge;
<b>5 Sachenrecht</b> Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	500 000 Ausserhalb Europa: 50 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000		
<b>6 Versicherungsrecht</b> Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Schweiz	Keine	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invaliddität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	500 000	1 000 000	Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. C3 Abs. 12.	

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist (siehe auch Art. E4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>7 Arbeitsrecht</b> a Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen; b Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit Rückgrifforderungen aus Verfahren betreffend Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Krankenversicherungsgesetz (Überarztung gemäss KVG); c Streitigkeiten als Arbeitgeber mit der im eigenen Privathaushalt beschäftigten Putzhilfe oder Kinderbetreuerin;	Schweiz	3 Monate	a + c: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. b: Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung.	500 000	1 000 000	Es ist ein Streitwert von maximal CHF 100000 (Produkt Standard) bzw. von CHF 300 000 (Produkt Premium) versichert. Bei (auch aussergerichtlichen) Fällen mit höherem Streitwert werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.	– für Arbeitnehmer, die Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates des Arbeitgebers sind;
<b>8 Patientenrecht</b> Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere medizinische Institutionen: a in der Schweiz; b im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen;	a: Schweiz b: Welt	3 Monate, ausser bei notfallmässigen Behandlungen	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Ausserhalb Europa: 50 000	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	b: Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist.	– wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt; – Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff;
<b>9 Werkvertragsrecht</b> Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag gewährt Orion folgende Deckung: a Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten gemieteten, gepachteten oder dem Versicherungsnehmer gehörenden Liegenschaft; b übrige Werkverträge, sofern sie die Erstellung oder Bearbeitung einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben;	Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Direkt angrenzende Nachbarländer: 50 000	1 000 000	a: Deckung besteht für die gemäss Art. C3 Abs. 11 und 12 versicherten Objekte. Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.	– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorberathungshandlungen dazu;
<b>10 Übriges Vertragsrecht</b> Streitigkeiten aus folgenden Verträgen, soweit nicht anderweitig als versichert aufgeführt, auch wenn diese über das Internet abgeschlossen worden sind (abschliessende Aufzählung): a Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen; b Leasing und andere Verträge gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit; c Miete einer beweglichen Sache; d Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag; e Darlehen unter Privatpersonen; f Verträge über Anschlüsse und Abonnemente für Telekommunikation (Telefon, Internet, Fernsehen usw.). Streitigkeiten mit der Billag über Emplangengebühren; g Fitness-, Zeitschriften- sowie andere Abonnemente; h Verträge mit Kinderkrippen, Tagesheimen oder Tagesfamilien über die Betreuung der Kinder eines Versicherten; i privatrechtliche Schul-, Aus- und Weiterbildungsverträge; j Verträge mit Reiseveranstaltern und Reisevermittlern, Buchung von Reiseleistungen, Miete von Ferienhäusern und -wohnungen;	Produkt Standard: Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer Produkt Premium: Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Direkt angrenzende Nachbarländer: 50 000	1 000 000	Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion.	– bei Streitigkeiten aus Timesharing Verträgen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung / Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken; – bei Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide;



Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist (siehe auch Art. E4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>11 Rechtsschutz für Mieter und Pächter</b> a Orion gewährt im Zusammenhang mit zum Eigenbedarf gemieteten oder gepachteten, nicht gewerblich genutzten und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Grundstücken Rechtsschutz bei Streitigkeiten als Mieter aus dem Miet- oder Pachtverhältnis; b Am schweizerischen Wohnsitz gewährt Orion Rechtsschutz bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend (abschliessende Aufzählung) – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf);	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliebenen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	a: 500 000  b: 10 000	1 000 000		
<b>12 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer</b> Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung): a zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf); b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn; c Streitigkeiten mit Versicherungen; d Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen; e durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz (lit. a bis d) auf weitere dem versicherten Personenkreis gehörende Liegenschaften und Grundstücke in der Schweiz ausgedehnt werden; f Vermietterrechtsschutz: Durch besondere Vereinbarung können Streitigkeiten mit Mietern der versicherten Liegenschaften eingeschlossen werden; Wurde eine Zusatzversicherung gemäss lit. e oder f abgeschlossen, sind zudem Streitigkeiten eines Versicherten mit seinen zum Unterhalt oder der Wartung der versicherten Gebäude angestellten Arbeitnehmern mitversichert;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebliebenen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.  für lit. d: Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	10 000	1 000 000	Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.  Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende, unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnehmer genutzte und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert.	– bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung usw.;
<b>13 Erbrecht</b> Streitigkeiten in erbrechtlichen Angelegenheiten;	Schweiz	1 Jahr	Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers.	500	3 000	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme alle 5 Jahre – gerechnet ab Versicherungsbeginn – nur einmal ausgerichtet.	
<b>14 Eherecht / eingetragene Partnerschaft</b> Orion gewährt bei Problemen aus Eherecht / eingetragener Partnerschaft Rechtsschutz wahlweise in Form einer Mediation oder durch Unterstützung beim Aufsetzen einer Scheidungs- oder Trennungskonvention;	Schweiz	2 Jahre	Beim Eintritt des Rechtsschutzbedarfes.	Keine Deckung	1 500 pro versicherten Partner	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme alle 5 Jahre – gerechnet ab Versicherungsbeginn des Produkts Premium – nur einmal ausgerichtet.	

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist (siehe auch Art. E4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<b>15 Selbständige Erwerbstätigkeit bis Pensum 30 %</b> Bis zu einem Arbeitspensum von 30% (drei Halbtage pro Woche) ist der Versicherungsnehmer in teilweiser Abänderung von Art. E2 Abs. 18 zusätzlich als selbständig erwerbende Einzelperson gemäss den Bestimmungen des Betriebs-Rechtsschutzes versichert;	Je nach betroffenem versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. B2.			Keine Deckung	Je nach betroffenem versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. B2.	Versicherungsschutz besteht nur, sofern das aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen CHF 80.000 nicht übersteigt.	
<b>16 Auslandsreise-Rechtsschutz</b> Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Ergänzung von Art. C3 Abs. 10 bei Streitigkeiten aus Ereignissen auf Reisen im Ausland in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung): a Miete, Leihe und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland; b Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und / oder eines Motorfahrzeuges; im und ins Ausland; c Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise; d Verträge über Pauschalreisen ins Ausland (inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen), Miete eines Motorfahrzeuges im Ausland oder vorübergehende Miete einer Ferienwohnung im Ausland bis maximal 6 Monate (unabhängig vom Buchungsort – auch bei Gerichtsstand in der Schweiz);	Welt, ausserhalb Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Keine Deckung	500 000 Ausserhalb Europa: 75 000	Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.	– Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport eines im Ausland gekauften Fahrzeuges zum Zwecke des Imports in die Schweiz;
<b>17 Beratungs-Rechtsschutz</b> Orion gewährt pro Fall und Jahr eine einmalige Beratung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung): a personenrechtliche Angelegenheiten; b familienrechtliche Angelegenheiten; c Datenschutz; d Vereinsrecht betreffend Mitgliederbeiträge; e Einsprachen gegen Bauvorhaben des Versicherungsnehmers; f öffentlichrechtliche Streitigkeiten mit Schulbehörden über die Einleitung in einen Kindergarten oder die Einschulung in die Primarschule.	Schweiz	a-d: 3 Monate e: 2 Jahre	Beim Eintritt des Rechtsschutzbedürfnisses.	500	1 000	Der Beratungsschutz beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen. e: Es sind nur Bauvorhaben für den privaten Eigenbedarf des Versicherungsnehmers versichert.	a: im Stiftungsrecht; b: im Eheschutz- und Scheidungsrecht (Ausnahme: Eheschaft sowie Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft gemäss Art. C3 Abs. 14 im Produkt Premium).

**D1** Wer und welche Fahrzeuge sind versichert

**1** Betrieblicher Verkehrs-Rechtsschutz

- a Der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker eines beliebigen Motorfahrzeuges sowie als Fussgänger, Radfahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- b jeder zur Benützung eines auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug;

- c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier;
- d alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder Personalverleih-Verhältnis stehen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für die versicherte Praxis – als Fussgänger, Rad- oder Mofafahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln.

**2** Privater Verkehrs-Rechtsschutz

- a der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie die unmündigen Kinder einer versicherten Person während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil in ihrer Eigenschaft als
  - Fussgänger, Radfahrer, Reiter oder Benutzer von zur Fortbewegung dienenden Geräten auf öffentlichen Strassen;
- b die Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug,
  - Eigentümer, Halter, Mieter, oder Lenker eines Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges
  - Lenker eines Schienenfahrzeuges,

**D2** Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<b>1 Schadenersatzrecht</b> Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung, Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen;
<b>2 Opferhilfe</b> Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. D2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	
<b>3 Strafanzeige</b> Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. D2 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<b>4 Strafverteidigung</b> Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen der Anschulldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
<b>5 Ausweisenzuzug</b> Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	500 000	– bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
<b>6 Sachenrecht</b> Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	– beim Kauf / Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
<b>7 Versicherungsrecht</b> Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt des Unfall- oder sonstigen Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<b>8 Patientenrecht</b> Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	
<b>9 Fahrzeug-Vertragsrecht</b> Streitigkeiten aus folgenden Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Ausserhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	– beim Kauf / Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt; – bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000.
<b>10 Miete einer Garage</b> Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000	

## **F** Gemeinsame Bestimmungen

### **E1** Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. B2, C3 und D2 aufgeführten Versicherungssummen:
  - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
  - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
  - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten,
  - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
  - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
  - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
  - g Vorschüsse für Strafaktionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungenhaft,
  - h die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5 000 (Produkt Premium CHF 10 000).

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a Bussen,
- b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- c Schadenersatz,
- d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Busseverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisung, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,

- e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse
  - f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.
- Mit der Konkursöffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.
- 3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.

4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag versicherten werden die Leistungen zudem zusammenge-rechnet.

### **E2** Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2, C3 und D2 vor):

#### Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 sämtliche nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Personen, Verscherteneigenschaften, Fahrzeuge und Rechtsgebiete;

- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aus-sperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen so-wie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 5 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst und in Fällen ge-mäss Art. C3 Abs. 14 im Produkt Premium);

7 Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft leben-den Personen (Ausnahme: Eherecht gemäss Art. C3 Abs. 14 im Produkt Premium);

8 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrit-ter Forderungen;

9 Fälle aus dem Schuldvertrags- und Konkursrecht (versi-chert bleiben Inkaassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. E1 Abs.1 lit. f);

10 Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter;

11 Fälle gegen von Orion oder vom Versicherten mandatierte Anwälte oder Mediatoren;

**Zusätzliche Ausschlüsse im Betriebs- und Privat-Rechtsschutz:**  
12 Fälle im Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);

13 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts und des öffentlichen Planungs- und Entzignungsrechts;

14 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sport-ausbildung und Trainerstätigkeit;

15 Mit Ausnahme des Ausland-Rechtsschutzes im Produkt Premium gemäss Art. C3 Abs. 16 Fälle als Eigentümer, Besit-zer, Halter, Lenker, Entleiher, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern), Schienenfahrzeugen sowie von immatriku-lationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;

16 Fälle aus dem Gesellschaftsrecht inkl. Verantwortlichkeitsan-sprüche gegen Gesellschaftsorgane;

17 Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwal-tung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Terminge-schäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie dies-bezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

#### Zusätzliche Ausschlüsse im Privat-Rechtsschutz:

18 vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweise) selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie Vorbereitungen dazu (Aus-nahme: Selbstständige Tätigkeit bis Pensum 30 % gemäss Art. C3 Abs. 15 sowie beim provisorischen Versicherungs-schutz gemäss Art. C1, 2. Einzug);

## Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs- und Auslandsreise-Rechtsschutz:

- 19 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- 20 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
- 21 Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen des Transportgewerbes, Fahrschulwagen usw.;
- 22 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- 23 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 24 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

### **E3** Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

### **E4** Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 und C3 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Wartefrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

### **E5** Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich be-

schränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. E1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 5 Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

### **E6** Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschies- sen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

#### **E7** Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung.
- 3 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.
- 4 Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten.

#### **E8** Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Erhöht sich der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

#### **E9** Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

#### **E10** An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten

Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.

#### **E11** Wechsel des Praxisstandortes

Falls der Versicherungsnehmer seine Praxis ins Ausland verlegt, ist die bisher versicherte Praxis in der Schweiz bis Ende des Versicherungsjahres weiterhin versichert, es sei denn, der Versicherungsnehmer wünscht eine sofortige Aufhebung der Versicherung. Per Ende des Versicherungsjahres erlischt die Versicherung in jedem Fall.

#### **E12** Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind der Orion innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein) verlegt, erlischt die Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

#### **E13** Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

#### **E14** Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

Adressen für Rechtsauskünfte und Fragen im Schadenfall

Orion  
Rechtsschutz-Versicherung AG  
Postfach  
4002 Basel  
Tel. 061 285 27 27  
Fax 061 285 27 75

Orion  
Assurance de Protection Juridique SA  
Case postale  
1002 Lausanne  
Tél. 021 641 67 67  
Fax 021 641 67 64